



Satzung zur Regelung der Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen sowie der Grünflächen der Gemeinde Berglern (Grünflächensatzung – GrünflächenS)

Vom 26.02.2015

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Berglern folgende Satzung

§ 1 Gegenstand der Satzung

¹Diese Satzung regelt die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen sowie der Grünflächen der Gemeinde Berglern. ²Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Einrichtungen und Grünflächen sind alle Anlagen und Plätze, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere Kinderspielplätze, Sportanlagen, Schul- und Kindergartengelände, Kriegerdenkmal, Pfarrgarten und Friedhof.

§ 3 Verbote

- (1) Auf den öffentlichen Einrichtungen und Grünflächen ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Auf den öffentlichen Einrichtungen und Grünflächen ist es insbesondere untersagt, sie mit Hunden zu betreten, sie durch Hunde betreten zu lassen oder durch Hundekot verunreinigen zu lassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 3 dieser Satzung handelt, wer auf öffentlichen Einrichtungen und Grünflächen vorsätzlich
 1. die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet,
 2. öffentliche Einrichtungen und Grünflächen mit Hunden betritt, sie durch Hunde betreten lässt oder durch Hundekot verunreinigen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Haftung



- (1) Die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen sowie der Grünflächen der Gemeinde Berglern erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen sowie der Grünflächen der Gemeinde Berglern ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Soweit durch Benutzer Beschädigungen oder Verunreinigungen erfolgen, verpflichten sich diese zum Schadensersatz. Beschädigungen sind der Gemeinde umgehend zu melden.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, den 02.03.2015

Simon Oberhofer
Erster Bürgermeister

Nachrichtlicher Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am _____. 2015 im Amtsblatt Nr. _____ der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg.